

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Satzung
über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten
in der Stadt Werl vom 25.06.04

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 24. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die nach der jeweils geltenden Marktordnung oder besonders festgesetzten Zeit der täglichen Benutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen aus Anlass der Wochenmärkte werden Gebühren nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

§ 2

1. Die Gebühren betragen für Verkaufsstände aller Art, wie Tische, Buden, Verkaufswagen u.s.w. pro Tag je angefangenen qm 0,70 Euro.
2. Die Mindestgebühr pro Tag beträgt 5,00 Euro.

§ 3

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme der zugewiesenen Fläche.
2. Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
3. Der Gebührenpflichtige kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.
4. Zahlungspflichtig sind als Gesamtschuldner sowohl derjenige, der die Fläche belegt, als auch derjenige, der sie benutzt oder für seine bzw. eines anderen Rechnung benutzen lässt.

§ 4

1. Die Gebühren sind ohne besonderen Bescheid sofort an den Marktmeister oder den vom Amt für öffentliche Ordnung Beauftragten auf Grund seiner im Beisein des Gebühren- bzw. Zahlungspflichtigen vorzunehmenden Gebührenberechnung zu zahlen. Über den Empfang der Zahlung ist eine Quittung zu erteilen, die auf Verlangen dem städt. Beauftragten während der Marktzeit vorzuzeigen ist.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
3. Verweigert ein Marktbesicker die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.
4. Marktbesicker, die regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmen, können die Marktstandsgebühren unbar an die Stadtkasse entrichten. Hierfür wird ein gesonderter Bescheid erteilt, in dem die durchschnittliche Zahl der Wochenmarktstage, gemindert um drei Wochen Urlaub, in denen am Wochenmarkt nicht teilgenommen wird, zugrunde gelegt wird.

§ 5

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr steht dem Pflichtigen das Recht des Widerspruchs zu (§§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001, BGBl. I S. 3987 in jetzt gültiger Fassung).
2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 25. Juni 2004 Grossmann, Bürgermeister
Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. vom
Westfalenpost, Ausgabe Nr. vom